

derien Behörden... Unterbringung... das Waisenhaus...

nigen staatlichen... und Wohlfahrt... hörde eingesetzt...

Schnitt I.

ange.

trafverfügungen... die Dienstauf...

hen. Fürsorge... Unfallheilen... Feuer...

auf Grund der

lung, Versorgung... wickskontrolle... Eisenbahn...

d Schiffahrts...

Gesimposten... von Posten auf... von Hoch...

erwachung des... der übrigen... abe der Dienst...

asse.

gesteuer. Pfand... beamteteinstell...

Polizeibehörde

in gesamten ham... Nor. bis März...

reife wie oben... bds.

Öffentliche Desinfektions-Anstalten.

I. Am Bullerdeich 7 und 2. Fahrzeug „Desinfektor“, Veddahlhoff. Es bestehen zurzeit zwei Desinfektionsanstalten...

Die Desinfektionen der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug „Desinfektor“ ausgeführt.

Anmeldungen zur Desinfektion, die wenn sie berücksichtigt werden sollen, nehmen die Desinfektionsanstalten bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben...

- 1. Gemäss Adresse, wo desinfiziert werden soll. 2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit). 3. Zahl der zu desinfizierenden Gegenstände.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bzw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.

Die wirklichen Dienststunden beginnen in der Zeit von 1.4.-30.9. um 7 Uhr vorm., in der Zeit v. 1.10.-31.3. um 8 Uhr vorm. & 1.4.-30.9. um 1.4.-30.9. um 7 Uhr vorm.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Gesundheitsbehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsam für Personenstandswesen.

hobe Bleichen 19, Hths.

Das Aufsichtsam für Personenstandswesen ist als Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1913 am 1. Januar die Aufsicht über die Standesämter aus, die sich auf deren gesamte Tätigkeit erstreckt...

Abgesehen von dieser Tätigkeit gehören folgende Angelegenheiten zum Geschäftskreise des Aufsichtsamtes:

- 1. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1577 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Die Erteilung von Trauerlaubnisscheinen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschliessung im Auslande. 3. Die Genehmigung zur Eheschliessung von Ausländern in Hamburg, die nach § 67 des hamburgischen A. G. z. B. G. einer solchen bedürfen. 4. Die Befreiung aus den Vorschriften der §§ 1313 und 1316 B.G.B. 5. Vornameänderungen. 6. Verdeutschung fremdsprachlicher Vornamen, die im Auslande an hamburgische Staatsangehörige erteilt sind. 7. Änderung der Schreibweise von Familiennamen. 8. Vorbereitung der durch den Senat zu entscheidenden Namensänderungsgesuche.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1913 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen Aufenthalt hat (§ 1320 B. G. B.).

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden (§ 1321 B. G. B.).

Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldebescheinigung u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der einzliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorgesetzten der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtschein, Meldechein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldechein nicht ergibt. In Fällen in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Voraussetzung befreit werden, wenn der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, zwischen Schwägerinnen in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen von denen die eine mit Eltern, Vorfahren oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gepflügt hat.

Dieselben ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg die Senatskommission für die Justizverwaltung).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg dem Aufsichtsam für Personenstandswesen).

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird; von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, beim Aufsichtsam nachzusuchen ist (§ 1315 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder aus der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Verstorbene sich befindet, oder derjenige, in dessen Wohnung der Verstorbene sich befindet, oder derjenige, in dessen Wohnung der Verstorbene sich befindet, oder derjenige, in dessen Wohnung der Verstorbene sich befindet.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung jedes Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung des Sterbefalles erhalten die Angehörigen der Familie sofort unentgeltlich eine Beerdigungsbekundung.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Reichsflächen während des Krieges ereignet haben, sind dem zuständigen Standesamt zu melden, falls sie nicht durch die öffentliche Gesundheitsverwaltung bekannt sind.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind dem zuständigen Standesamt zu stellen, wobei die Kosten der Berichtigung zu bestreiten sind.

Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beschreibung des Vermerkes am Bande des Sterberegisters. Die Standesämter sind auch zuständig für die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde.

Feuerlöschwesen.

Hauptfeuerwache: Berlinerthor

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der Deputation für das Feuerlöschwesen unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens vom Feuerversicherungswesen durch Gesetz vom 2. März 1888 errichtet. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelte „temporäre“ Feuerwache am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehrliege es ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben oder durch Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben oder durch Schadenfeuer zu bekämpfen...

Hamburger Feuerkasse.

Kurze Mühren 20, Nordsee 5248-50.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 18. Juli 1923 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer und die gleichgestellte Ereignisse.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, die aus 2 Senatsmitgliedern als Vorsitzendem bezw. stellvertretendem Vorsitzenden, 9 nach Massgabe des Verwaltungsgesetzes durch die Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern und dem Direktor der Feuerkasse besteht.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von der Feuerkassendeputation bestellten Schätzer oder Bauare erforderlich. Der Schätzwert wird nach den Bestimmungen vom 1914 festgestellt. Die Vollversicherung wird für alle Grundeigentümer automatisch durchgeführt, indem für die Einziehung der Beiträge eine der jeweiligen Änderung der Beiträge Rechnung tragende Richtzahl festgestellt wird.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Explosionen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Ausführung einer von den Schätzern oder Bauaren der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung festgestellt.

Gerichtsvollzieheramt.

Verwaltungsgebäude, Dammtorwall 37/41.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieheramt des Gerichtsvollzieheramtes unterteilt in sämtliche Ämter, Anträge usw. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten. Das Amt erhebt Gebühren und Anträge zur Rechnung der Staats-